Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 52857 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001022-C0-072

Anlage-Nr.: CD3 Seite: 1/4

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05\_1021



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	FMI05_1021		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	Fondmetal		
Montageposition:	Hinterachse **)		
Radausführung:	35 5120		
Radausführungskennz.:	35 5120		
Radgröße:	10Jx21EH2+		
Rad-Einpresstiefe:	35 mm		
Lochkreisdurchmesser:	120 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	64,28 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	ntrierring: ohne Ring		
geprüfte Radlast: *)	940 kg		
Reifenabrollumfang:	2410 mm		

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: TESLA MOTORS

Radbefestigung							
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment			
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5		175 Nm			

<sup>\*\*)</sup> Die Verwendung des Rades **FMI05\_1021**, **35 5120** ist nur an der **Hinterachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **FMI05\_9021**, **35 5120** (ABE-Nr. **52859\*02**) an der **Vorderachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **FMI05\_9021**, **35 5120** (ABE-Nr. **52859\*02**) zu entnehmen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 52857 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001022-C0-072

Anlage-Nr.: CD3 Seite: 2 / 4

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05\_1021



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):						
002	e4*2007/						
Motorleistung	stung Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen			Auflagen und Hinweise			
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	]			
		9Jx21EH2+, ET35	10Jx21EH2+, ET35				
79 bis 186	Tesla Model X	265/40R21	265/40R21	A02) bis A10)			
			A94a) T105)	BF1) ER1)			
		275/35R21	275/35R21	A02) bis A10)			
			A94) T103)	BF1) ER1)			
		275/40R21	275/40R21	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1)			
		255/40R21	275/40R21	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1) V00)			
		255/40R21	295/35R21	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1) V00)			
		255/40R21	305/35R21	A02) bis A10)			
				BF1) ER1) V00)			
		255/40R21 M+S	275/40R21 M+S	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1) V00)			
		255/40R21 M+S	295/35R21 M+S	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1) V00)			
		255/40R21 M+S	305/35R21 M+S	A02) bis A10)			
				BF1) ER1) V00)			
		265/35R21	285/35R21	A02) bis A10)			
			A94a) T105)	BF1) ER1) V00)			
		265/40R21	305/35R21	A02) bis A10)			
				BF1) ER1) V00)			
		275/35R21	295/35R21	A02) bis A10)			
			T107)	BF1) ER1) V00)			

Die Verwendung des Rades FMI05\_1021, 35 5120 ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05\_9021, 35 5120 (ABE-Nr. 52859\*02) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 52857 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001022-C0-072

Anlage-Nr.: CD3 Seite: 3 / 4

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05\_1021



- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5

Anzugsmoment: 175 Nm

- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) an Achse 2 ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1880 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T105) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1850 kg bei LI 105. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 925 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T107) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1950 kg bei LI 107. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 975 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

22 52857\*02

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 52857 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001022-C0-072

Anlage-Nr.: CD3 Seite: 4/4

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05\_1021



V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage CD3 mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI05\_1021 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 08.12.2021